Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(4.11.1971) Drucksache 8/4

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 4
04. 11. 71

Antrag der Fraktion der CDU

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Akteneinsicht)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung vom 17. Oktober 1956 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird ein neuer § 4 a eingefügt

„§ 4 a
Akteneinsicht

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle nicht auf Beschluß der Bürgerschaft ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses befinden, nur dürfen dadurch nicht die Arbeiten der Bürgerschaft oder seiner Ausschüsse behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten möglich. Wünschen andere Abgeordnete oder Persönlichkeiten außerhalb der Bürgerschaft Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Abgeordneten geschehen. Akten der Bürgerschaft, die einen Abgeordneten persönlich betreffen, kann er jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb der Bürgerschaft werden Akten nur an die Vorsitzer und Schriftführer der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident genehmigen."

Klein und CDU-Fraktion

Carl Schünemann Bremen